Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 28.11.2024

2. Voraussetzungen der Beitragsfreiheit von Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen aus einer Beschäftigung bei Steuerfreiheit oder pauschaler Besteuerung

---

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 23.04.2024 - B 12 BA 3/22 R -, USK 2024-13, entschieden, dass Aufwendungen, die ein Arbeitgeber anlässlich einer Betriebsveranstaltung für Güter und Dienstleistungen hat, die er seinen Beschäftigten kostenlos zur Verfügung stellt, Sachgüter in Geldeswert sind, die mit Rücksicht auf die Beschäftigung gewährt werden, und deshalb dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie 110 Euro pro Beschäftigten überschreiten. Es führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass eine Beitragsfreiheit der die 110 Euro pro Beschäftigten übersteigenden Aufwendungen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) die pauschale Besteuerung dieser Aufwendungen voraussetzt, die mit der Entgeltabrechnung tatsächlich durchgeführt werden muss; zumindest aber müssen solche Zuwendungen zur pauschalen Besteuerung angemeldet sein. Spätestens mit der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ist die Pauschalbesteuerung der Zuwendungen sozialversicherungsrechtlich nicht mehr mit der Entgeltabrechnung möglich. Damit ist die Arbeitsentgelteigenschaft determiniert; eine Beitragsfreiheit kommt nicht mehr in Betracht.

Die Formulierung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ im Sinne des § 1 Satz 2 SvEV setzt nach Auslegung des BSG grundsätzlich eine zeitliche Parallelität von Abrechnung und pauschaler Besteuerung voraus. Abrechnungszeitraum ist danach der zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem vereinbarte Zeitraum, für den Arbeitsentgelt zu zahlen und abzurechnen ist. Ungeachtet dieser engen Auslegung lässt es das BSG unter Hinweis auf das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.04.2016 (Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs) ausdrücklich offen, ob die Pauschalbesteuerung von Arbeitsentgelt auch noch nach dem Monat der Entgeltabrechnung das Entstehen der Beitragspflicht hinauszögern oder die Beitragspflicht im Sinne einer eintretenden Beitragsfreiheit rechtswirksam entfallen lassen kann. Jedenfalls ist auch bei weiter Auslegung des § 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV spätestens mit bzw. nach der Übermittlung der

Lohnsteuerbescheinigung (zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres) die Pauschalbesteuerung der in Rede stehenden Zuwendungen sozialversicherungsrechtlich nicht mehr „mit der Entgeltabrechnung“ möglich.

Das Urteil hat in der betrieblichen Praxis zu Verunsicherungen bei der beitragsrechtlichen Behandlung derartiger Zuwendungen geführt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zur pauschalen Besteuerung von Aufwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in dem Monat, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, in der Regel daran scheitert, dass bis dahin noch nicht alle Rechnungen vorliegen und damit die konkrete Aufwendungshöhe noch nicht bestimmt werden kann. Von daher ist die Frage gestellt worden, ob das höchstrichterliche Urteil eine Neupositionierung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Frage der Auslegung des § 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV nach sich zieht oder ob die Grundsätze des Besprechungsergebnisses vom 20.04.2016 fortgelten.

Die Besprechungsteilnehmer halten in der Frage der Auslegung des § 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV an den Grundsätzen des Besprechungsergebnisses vom 20.04.2016 fest. Danach setzt die Nichtzurechnung der in § 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen zum Arbeitsentgelt voraus, dass diese vom Arbeitgeber oder einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, also in einem zeitlich engen Zusammenhang, lohnsteuerfrei behandelt oder pauschal besteuert werden. Ein derart zeitlich enger Zusammenhang wird angenommen, wenn die lohnsteuerfreie Behandlung der Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen bzw. die Pauschalbesteuerung vom Arbeitgeber spätestens mit der Entgeltabrechnung vor Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, also bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres, tatsächlich durchgeführt wird.